

Absenzenreglement

Für die Primar- und Oberstufenschule der Scolaviva

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012
(BR 421.000, BR 421.010)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

² Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

Art. 2 Begriffe

Absenz: Unvorhersehbares, kurzfristiges, einmaliges Versäumen des Unterrichts

Urlaub: Vorhersehbares, geplantes, einmaliges Versäumen des Unterrichts.

Dispensation: Regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht

Art. 3 Absenzen

¹ Absenzen werden entschuldigt, wenn sie verursacht wurden durch:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers
- b) Schwere Krankheit/schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
- c) Unpassierbare Wege
- d) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

² Der gesetzliche Vertreter ist dafür verantwortlich, dass die Klassenlehrperson über die Abwesenheit des Schülers/der Schülerin vor Unterrichtsbeginn orientiert wird.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhänden der Schülerakten von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 4 Jokertage

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 4 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Ausgeschlossen ist der Bezug unmittelbar vor und nach den Sommerferien.

² Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel 1 Woche im Voraus schriftlich über den Bezug der Jokertage zu benachrichtigen.

³ Für folgende Absenzen müssen keine Jokertage eingelöst werden:

Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb des Unterrichts möglich sind sowie Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes oder weiteren anerkannten Fachstellen.

Art. 5 Urlaub

¹ Begründeter Urlaub im Sinne von Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht kann bis zu gesamthaft 15 Schultage (30 Halbtage) pro Schuljahr gewährt werden. Bevor ein Urlaubsgesuch gestellt wird, sind die Jokertage zu beziehen.

² Urlaubsgesuche müssen mindestens 10 Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson auf schriftlichem Weg eingereicht werden.

³ Die gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionen Dotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

⁴ Begründete Absenzen können insbesondere für folgende Schulabwesenheiten erteilt werden: Todesfall innerhalb der Familie; bedeutsame religiöse Anlässe; aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben; Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

⁵ Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen im Sinne von Urlaub. Davon ausgenommen sind die Jokertage.

⁶ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlaubstagen wird von der Schulträgerschaft wie folgt delegiert:

| Urlaubstage pro Schuljahr | Zuständigkeit | Antrag |
|---------------------------|-----------------------------------|--------|
| 1. - 2. Tag | Erziehungsberechtigte (Jokertage) | Nein |
| 3. - 4. Tag | Klassenlehrperson | Ja |
| 5. - 9. Tag | Schulleitung | Ja |
| 10.-15. Tag | Schulrat | Ja |

⁷ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 30 Halbtagen (15 Schultage) pro Schuljahr ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Gesuche sind mit schriftlicher Begründung von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 6 Beurlaubung von Einzellektionen

¹ Die Lehrperson kann Schüler/Schülerinnen aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von einzelnen Lektionen beurlauben. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten wird die Betreuung während der üblichen Unterrichtszeit sichergestellt. Arzt oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden.

Art. 7 Benachrichtigung und Kontrolle

¹ Die Klassenlehrpersonen sind über Schulabsenzen möglichst früh und schriftlich zu benachrichtigen.

² Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über die Schulabsenzen.

³ Unmittelbar nach einer Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Eintrag im Absenzenbüchlein vorzuweisen.

Art. 8 Schnupperlehren

¹ Schnupperlehren sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich. Die Bewilligungen werden von der Schulleitung erteilt.

Art. 9 Dispensation

¹ Dispensationen sind Freistellungen von Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und/oder schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlusses abgehandelt werden können. Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

Art. 10 Vorzeitige Schulentlassung

¹ Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht vor Ende des 9. Schuljahres ist gestützt auf Art. 10 der kantonalen Schulverordnung nur in Ausnahmefällen möglich.

Art. 11 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

¹ Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

² Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 12 Strafbestimmungen

¹ Eltern, welche ihr Kind vorsätzlich ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, werden vom Schulrat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

² Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

³ Unentschuldigte Absenzen werden in der Beurteilung des Zeugniskriteriums "Einhalten der Regeln schulischen Zusammenlebens" berücksichtigt.

Art. 13 Rekurse

¹ Rekurse bei abgelehnten Urlaubsgesuchen werden innerhalb von 10 Tagen vom Schulrat behandelt.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen ans EKUD GR weitergezogen werden. Beschwerden sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Absenzenreglement ersetzt die Fassung vom 12. Dezember 2016 und tritt auf 1. August 2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Schulrat des Primar- und Oberstufenschulverbandes der Scolaviva am 15. Juni 2021 genehmigt.

**Mirjam Carigiet**

Schulratspräsidentin
des Primarstufenschulverbandes
der Gemeinden Laax und Falera

**Ralf Luck**

Schulratspräsident
des Oberstufenschulverbandes
der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluhein